

Zeitschrift:	Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Lehrerverein
Band:	110 (1965)
Heft:	33
Anhang:	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 20. August 1965, Nummer 11
Autor:	Wynistorf, A. / Fatzer, F. / K.A.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

59. JAHRGANG

NUMMER 11

20. AUGUST 1965

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

PROTOKOLL DER PRÄSIDENTENKONFERENZ

Freitag, den 11. Juni 1965, 19.00 Uhr, im Bahnhofbuffet Zürich-HB.

Präsenz

Anwesend sind der vollzählige Kantonalvorstand und die Sektionspräsidenten, ausser H. P. Vögeli (Bülach), W. Zürrer (vertreten durch H. Stocker), G. Hochstrasser (H. Peer).

Traktanden

1. Protokoll, 2. Mitteilungen, 3. Geschäfte der DV, 4. Besoldungserhebung 1965, 5. Mitgliederwerbung, 6. Allfälliges.

1. Protokoll

Da der Jahresbericht 1964 des ZKLV vor der Delegiertenversammlung veröffentlicht werden muss, kann das Protokoll der PK vom 12. März erst in Nummer 9 des «Pädagogischen Beobachters» erscheinen. Die Abnahme wird zurückgestellt.

2. Mitteilungen

2.1. Der Besuch der 1000 Waadtländer Schüler ist reibungslos abgelaufen. Hunderte von Familien in Zürich und den übrigen Seegemeinden haben sich spontan bereit erklärt, einen jungen *confédéré* für eine Nacht zu beherbergen, Dutzende von Lehrern haben sich zur Verfügung gestellt, eine Klasse zu betreuen. Der Waadtländer Staatsrat und Herr Regierungsrat Brugger haben die Mithilfe der Lehrerschaft brieflich verdankt. – Unser Präsident verliest die beiden Dankesbriefe, verschweigt aber in seiner Bescheidenheit, dass das Unternehmen fast bis in die Details nach seinen Plänen durchgeführt worden ist.

2.2. Die neue Abszenenordnung ist in Kraft getreten. Sie ist den Eltern durch ein Rundschreiben zur Kenntnis gebracht worden, das auf dem Weg über die Lehrer an die Primarschüler abgegeben wurde.

2.3. Die Frage, wie viele Dienstjahre einem Lehrer ange-rechnet werden, hängt davon ab, ob Besoldungs- oder Versicherungsjahre gemeint sind, und noch einmal anders wird die Auskunft lauten, wenn die anrechenbaren Jahre für ein Dienstaltersgeschenk auszurechnen sind. Die Ungleichheit der Berechnungsarten liegt darin begründet, dass sie auf verschiedenen Verordnungen beruhen. Sie hat schon zu zahlreichen Rückfragen an die Rechnungsstellen und auch zu Anfragen beim ZKLV geführt. – Der Vorstand wird abzuklären versuchen, ob nicht eine gewisse Vereinfachung erreicht werden könnte (siehe den Artikel «Berechnung der Dienstjahre» im «Pädagogischen Beobachter», Nr. 10/1965, vom 23. Juli. Red.).

2.4. Der KV hat sich für einen Kollegen eingesetzt, der über die Altersgrenze hinaus Vikariatsdienst leistete und damit auf mehr als 45 Dienstjahre kam. Der zusätzliche Dienst über das 65. Altersjahr hinaus konnte ihm aber auf Grund der einschlägigen Bestimmungen nicht als Dienstzeit für die Erlangung einer Treueprämie angerechnet werden. – Der Fall wurde durch Verfügung im günstigen Sinn erledigt.

Hans Stocker erwähnt als weiteres Beispiel einer Ungereimtheit, dass Lehrkräfte, die früher einmal im Dienst einer Auslandschweizer Schule standen, zwar die entsprechenden Besoldungsjahre, nicht aber «Treue-Jahre» ange-rechnet werden. Im gleichen Fall sehen sich die ausser-kantonalen Lehrkräfte, die heute im Zürcher Schul-dienst stehen.

2.5. Dem Entwurf zu einem neuen *Lehrplan der Primarschule* ist wegen der Reduktion der Stundenzahlen für Biblische Geschichte und Sittenlehre von seiten des Evangelischen Schulvereins der Kampf angesagt worden; auch die Mittelstufenkonferenz hat sich für die Beibehaltung der zwei BS-Stunden ausgesprochen. – Die Konferenz der Sonderklassenlehrer vermisst im Entwurf eine Stundentafel für die Sonderklassen, ist aber damit einverstanden, dass eine solche im Sonderklassenreglement untergebracht wird.

2.6. Der Entwurf zu einem *Sonderklassenreglement* liegt nun in neuer Fassung vor. Eine nochmalige Begutachtung durch die Kapitel erübrigt sich, doch hat der Kantonalvorstand Gelegenheit erhalten, sich noch zu dieser revisierten Vorlage zu äussern. Als wichtiger Punkt ist darin das Prinzip verankert, dass Kinder, die zwar bildungs-, aber nicht schulfähig sind, auf Kosten der Öffentlichkeit privat unterrichtet werden.

2.7. Die erziehungsräliche Kommission zur *Ueberprüfung der Zeugnisbestimmungen* beantragt in ihrem Schlussbericht, es seien pro Schuljahr nur noch zwei Zeugnisse abzugeben. Für Promotionsanträge und -entscheide können nötigenfalls Zwischenberichte erstellt werden. Im gleichen Reglement sollen auch Bestimmungen über die provisorische Promotion Aufnahme finden. Die entsprechende Vorlage wird möglicherweise noch im Verlauf dieses Jahres zur Begutachtung vor die Kapitel kommen.

2.8. Die *Bestätigungswahlen* für die Lehrer der Oberstufe werfen ihre Schatten voraus. Der Vorsitzende legt den Bezirksorganen ans Herz, ein waches Auge und ein helles Ohr für die Vorgänge in ihrer Region zu haben.

2.9. Die *Präsidentenkonferenz des Schweizerischen Lehrervereins* hat am 30. Mai in Zürich stattgefunden. Bei dieser Gelegenheit wurden die neuen Büros des Zentralsekretariats an der Ringstrasse besichtigt.

3. Geschäfte der Delegiertenversammlung

Mit grösstem Bedauern hat der Vorstand das Rücktrittsgesuch von Eugen Ernst als Mitglied des KV entgegennehmen müssen. Da die Zeitspanne bis zur DV knapp bemessen ist, hat der Vorstand beschlossen, die Ersatzwahl erst durch die Delegiertenversammlung 1966 vornehmen zu lassen. Für die Betreuung der Besoldungsstatistik wird eine Interimslösung ins Auge gefasst. Die DV dieses Jahres beschränkt sich auf die durch die Statuten vorgesehenen Geschäfte.

4. Besoldungsstatistik

Als Stichtag für die neueste Erhebung gilt der 1. Juli 1965. Eugen Ernst bittet die Präsidenten, ihm die Unterlagen noch vor den Sommerferien zukommen zu lassen.

5. Mitgliederwerbung

In einer Quästorenkonferenz vom 14. Mai haben die Bezirksquästoren mit dem Kantonalvorstand zusammen ein nützliches Gespräch über Mittel und Wege einer erfolgreichen Mitgliederwerbung gepflogen. Die Anwesenden diskutieren als weiteres Mittel der Werbung einen vermehrten und gezielten Einsatz des «Pädagogischen Beobachters», der in jedem Lehrzimmer aufliegen oder sonstwie auch den Nichtmitgliedern zugänglich gemacht werden sollte.

6. Allfälliges

Die meisten Lehrer schliessen eine private Haftpflicht-versicherung ab, zum Teil ist dabei die Berufshaftpflicht mitberücksichtigt. In einem Teil der Gemeinden ist der

Lehrer für diese Sparte der Schülerversicherung angeschlossen. Der Vorstand prüft die Frage, ob allenfalls durch den Verein eine günstige Gruppenversicherung abgeschlossen werden könnte. Die Präsidenten werden ersucht, in ihren Bezirken die Bedürfnisfrage abzuklären.

Schluss der Versammlung: 21.35 Uhr.

Der Protokollführer: A. Wynistorf

Ober- und Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich

PROTOKOLL DER ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

22. Mai 1965, 16.30 Uhr, Casino Winterthur

1. Begrüssung

Der Präsident der ORKZ, Heinz Wojcik, eröffnet die Versammlung mit der herzlichen Begrüssung der anwesenden 110 Gäste und Mitglieder. Ein besonderer Gruß gilt den Herren Stadtrat F. Schiegg, Vorsteher des Schulamtes Winterthur, alt Stadtrat Hardmeier, Erziehungsrat M. Suter, H. Küng, Präsident des ZKLV, den Vertretern der Schwesterkonferenzen, den Herren M. Diener (SKZ), G. Furrer (KSL), A. Witzig (ZKM), Frl. E. Brüngger (Arbeitslehrerinnen) und Frl. L. Schenkel (Hauswirtschaftslehrerinnen) sowie unseren beiden anwesenden Ehrenmitgliedern D. Frei und K. Erni, ferner den Kollegen im Ruhestand.

Infolge anderweitiger Verpflichtungen lassen sich entschuldigen: die Herren Regierungsrat Dr. W. König, Erziehungsrat G. Lehner, Erziehungsrat Prof. Dr. M. Gubler, Erziehungsdirektionssekretär Dr. Weber, Sekretäradjunkt Lehmann, Direktor H. Wyman, J. Siegfried (Präsident SKZ), H. Keller (Präsident KSL) und der Synodalvorstand.

In seinem Eröffnungswort würdigt der Präsident die Verdienste der Stadt Winterthur um die Schule im allgemeinen und die Reorganisation der Oberstufe im besonderen, haben doch die ehemaligen Werkklassenlehrer zusammen mit einsichtigen Behörden wirkliche Pionierarbeit geleistet.

Der anwesenden Presse, deren Erscheinen der Präsident ebenfalls verdankt, wird der Wunsch mitgegeben, sich vermehrt der Verbreitung unserer Ideen und Gedanken anzunehmen, denn Real- und Oberschule sind noch junge Schultypen und in der Öffentlichkeit noch zu wenig bekannt. Die Presse soll nicht nur dann über unsere Schule berichten, wenn es darum geht, Kritik zu üben, wie das kürzlich im Zusammenhang mit den Abschlussprüfungen der ehemaligen Realschüler an der Schule des Kaufmännischen Vereins in Zürich der Fall war. Immerhin hat gerade die Winterthurer Presse in dieser Kampagne – die weder objektiv noch den Tatsachen entsprechend war – eine verantwortungsbewusste Zurückhaltung geübt.

Auch dieses Jahr wiederholt der Präsident seinen Appell an die Kollegen, eine systematische Weiterbildung vor allem im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften zu betreiben. Dem Privileg der Freiwilligkeit sollte eine Verantwortung für die Zukunft unserer Schule erwachsen.

2. Mitteilungen

2.1. Die beiden Freimitglieder alt PL Fritz Müller und alt PL Heinrich Pfister sind im verflossenen Vereinsjahr verstorben.

2.2. Am 7. Juli findet in Zürich eine a.o. Hauptversammlung statt.

Hauptgeschäfte: 1. Begutachtung des Französisch-Lehrmittels von Theo Marthaler; 2. das 4. Realschuljahr.

3. Wahl von Stimmenzählern

Es werden vorgeschlagen und einstimmig gewählt: G. Honegger, H. Burn und A. Keller.

4. Abnahme des Protokolls vom 30. Mai 1965

Das Protokoll der Hauptversammlung 1964 erschien im «Pädagogischen Beobachter» 13/64. Es wurde von den Kollegen M. Bürgi und A. Kägi geprüft und für richtig befunden. Auf ihren Antrag hin wird es von der Versammlung unter Beifall einstimmig genehmigt. Dem Verfasser, dem langjährigen Aktuar M. Giger, wird der verdiente Dank ausgesprochen.

5. Jahresbericht 1964/65

Er wurde sämtlichen Mitgliedern mit der Einladung zur Hauptversammlung zugestellt. Die vorbildliche Arbeit von Präsident H. Wojcik wird ohne Diskussion und Gegenstimme genehmigt.

6. Festsetzung der Jahresarbeit

Anstelle eines verbindlichen Programmes – das aus Gründen der Aktualität und der Dynamik in der Vorstandstätigkeit nicht vorgelegt werden kann – umreisst der Präsident die wichtigsten Punkte im kommenden Vereinsjahr:

- Orientierung der Öffentlichkeit
- Probleme der Oberschule
- Sammlungen an Real- und Oberschulen
- Weiterbildung
- Unterrichtshilfen (Formulare für Klassenlager, Testserien u. a.).

7. Rechnungswesen

Die *Jahresrechnung 1964/65* und das *Budget 1965/66* werden diskussionslos genehmigt. Dem Quästor, Hans Lienhard, wird der verdiente Dank ausgesprochen. Dem Antrag des Vorstandes, den Jahresbeitrag auf Fr. 16.– zu belassen, wird zugestimmt.

8. Verlagswesen

8.1. *Abnahme der Verlagsrechnung 1964*. Auf Antrag des Vorstandes und der Revisoren wird sie mit dem besten Dank an den Ersteller, Heinz Grob, ohne Gegenstimme genehmigt.

8.2. *Genehmigung des Verlagsberichtes*. Der von Verlagspräsident Paul Bischof verfasste Bericht wird ohne Diskussion abgenommen.

8.3. *Genehmigung des Verlagsreglementes*. Der vorliegende Entwurf wurde in seinen Grundzügen von Kollege K. Hofer, Rickenbach, ausgearbeitet. Der Präsident dankt diese gründliche Vorarbeit bestens.

Der gesamte Entwurf wird ohne Gegenstimme in der vorliegenden Form genehmigt.

9. Ersatzwahlen

M. Giger hat nach sechsjähriger Mitarbeit im Vorstand den Rücktritt erklärt. Präsident Wojcik würdigt mit herzlichen Dankesworten den Einsatz und die Leistungen des scheidenden Kollegen, der mehrere Jahre als Protokollaktuar eine grosse Arbeit im Dienste der Konferenz verrichtete.

9.1. Wahl eines Mitgliedes des Kantonalvorstandes ORKZ. Das Geschäft wird auf den 7. Juli 1965 vertagt (a. o. HV).

9.2. Ersatzwahl eines Rechnungsrevisors. Der langjährige Revisor, Kollege Zurbuchen, Uetikon am See, hat den Rücktritt erklärt. Seine treue Mitarbeit wird bestens verdankt. Die Versammlung wählt als Nachfolger M. Diggelmann, RL, Meilen.

9.3. Wahl von 2 Mitgliedern in die Kontrollstelle des Verlages. Für diese neu geschaffene Funktion stellen sich zur Verfügung und werden einstimmig gewählt: M. Diggelmann, RL, Meilen (zugleich Revisor der Konferenz), W. Voellmy, RL, Zumikon.

10. Antrag A. Schläpfer betr. Lehrmittel für die Oberschule

Kollege A. Schläpfer, Kilchberg, erläutert die Situation der Oberstufe, wie er sie sieht. Während Sekundar- und Realschule allgemein anerkannt sind und sich bewähren, fristet die Oberschule ein kümmerliches Dasein. Es sind deshalb Mittel und Wege zu suchen, die eine Verbesserung der Verhältnisse an der Oberschule ermöglichen. A. Schläpfer schlägt vor, es sei eine Kommission zu bilden – die durch den Erziehungsrat zu ernennen wäre –, welche die Schaffung von Lehrmitteln für die Oberschule an die Hand zu nehmen hätte. Es soll mit dem Geometrie- und dem Rechenbuch begonnen werden.

In der Diskussion sind alle Votanten mit dem Antragsteller in einem Punkt einverstanden: der Oberschule mit ihren vielen noch ungelösten Problemen muss geholfen werden. Umstritten bleibt das Vorgehen. Schliesslich genehmigt die Versammlung folgenden Antrag:

Der Vorstand der ORKZ ersucht den Erziehungsrat, eine Kommission zu ernennen, die vorwiegend aus gegenwärtigen Oberschullehrern bestehen soll und folgenden Auftrag hat:

1. Vorbereitung und Schaffung von spezifischen Lehrmitteln für die Oberschule.
2. Bearbeitung allgemeiner Probleme der Oberschule.

11. Allfälliges

11.1. Für die Ruhrreise sind 33 Anmeldungen eingegangen.

11.2. Kollege T. Witzig, Zürich-Letzi, dankt Präsident H. Wojcik für die grosse Arbeit, die er im Verlaufe eines Vereinsjahres für die ORKZ leistet. Der Beifall der Versammlung zeigt, dass diese sich dem Dank anschliessen möchte.

Der Aktuar: *F. Fatzer*

240 000 Witwen in der Schweiz

Eine Zahl, aus der wir Konsequenzen ziehen sollten

Zahlen weisen oft klipp und klar auf Probleme hin: Das mittlere Heiratsalter beträgt in der Schweiz für den Mann 28 und für die Frau 25,5 Jahre. Ein neugeborenes Kind männlichen Geschlechts hat nach den neuesten Sterbetafeln die Aussicht, durchschnittlich 66,4 Jahre alt zu werden, ein neugeborenes Mädchen hingegen hat 70,9 Lebensjahre zu erwarten. Für die vorher angeführten mittleren Heiratsalter ergeben sich für den 28jährigen Mann noch 42,8 und für die 25jährige Frau noch 48 zu erwartende Lebensjahre.

Wenn nun schon bei der Heirat der Mann drei Jahre älter ist als die Frau und er gleichzeitig im Vergleich zur Frau eine um etliche Jahre verkürzte Lebensausicht hat, dann ergibt sich, dass die Wahrscheinlichkeit zu verwitwen bei den Frauen wesentlich grösser ist als bei den Männern. In zwei Dritteln der Sterbefälle von verheirateten Personen wird der Ehemann vor seiner Frau abberufen, oder anders ausgedrückt: es verwitwen doppelt soviel Frauen wie Männer. Noch deutlicher: jeden Tag werden in der Schweiz 40 Frauen Witwen, dagegen 19 Männer Witwer. In der Schweiz zählen wir rund 240 000 Witwen gegenüber 65 000 Witwern.

Wenn wir uns diese Tatsachen vergegenwärtigen, drängt sich sofort die Frage auf: Ziehen denn die Eheleute daraus die notwendigen Konsequenzen?

7 von 10 Frauen tappen im dunkeln!

Wie steht es nun mit der Vorbereitung der Frau auf diese Situation? Um über das Verhalten der Schweizer in dieser Beziehung einige Anhaltspunkte zu bekommen, hat die Vereinigung schweizerischer Lebensversicherungs-Gesellschaften unlängst in Zürich eine Erhebung vornehmen lassen; das Ergebnis ist erschreckend. Weitherum in unserem Land herrscht die Tendenz vor, unangenehme Dinge, wie Gedanken an den Tod und Unglücksfälle möglichst zu verdrängen und mit der Besprechung der Vorkehrungen bei Schicksalsschlägen zuzuwarten – bis es zu spät ist.

Nur 3 von 10 Schweizern orientieren ihre Frau über die Massnahmen, die sie für den Fall ihrer Witwenschaft getroffen haben. Unter 7 von 10 Ehepaaren wird dieses ernste Problem offenbar nicht erörtert. 7 von 10 Frauen tappen also im dunkeln!

Die im Vorausdenken und Planen so perfekten Schweizer treiben in diesem Bereich Vogel-Strauss-Politik. Zweifellos ist es angenehmer, von Ferienplänen, einer schönen Wohnung und der Zukunft der Kinder zu sprechen als vom eigenen Tod. Aber angesichts der deutlichen Sprache der Zahlen ist es einem verantwortungsbewussten Ehemann kaum nachzusehen, wenn er es versäumt, dieses Problem mit seiner Frau zu besprechen und ausreichende Vorsorge zu treffen.

Es hat mit Schwarzseherei nichts zu tun, wenn Mann und Frau sachlich und offen darüber sprechen, was geschehen soll, wenn der Ehemann vorzeitig abberufen werden sollte. Es lässt sich leichter über den Tod reden, solange man noch gesund und klaren Sinnes ist; und jeder wird erleichtert sein, wenn erst einmal eine übersichtliche Situation geschaffen ist.

Was sollte er tun, was sollte sie wissen?

Das Ergebnis der im Auftrag der Vereinigung schweizerischer Lebensversicherungs-Gesellschaften durchgeföhrten Erhebung hat deutlich gezeigt, dass auf dem Gebiet der Aufklärung noch einiges zu tun ist. Es veranlasste sie dazu, eine Broschüre «Vorsorge schützt vor Sorge» herauszugeben, in der wichtige Ratschläge geben werden, was zu tun ist, um die Ehefrau auf die schwere Lage der Witwe vorzubereiten und ihr dieses Schicksal soviel wie möglich zu erleichtern.

Zunächst werden dem Ehemann einige wichtige Fragen gestellt:

1. Ist die wirtschaftliche Zukunft Ihrer Frau und Ihrer Kinder nach Ihrem Ableben einigermassen durch Ihr Vermögen und durch Versicherungsansprüche (AHV, Pensionskasse, Lebensversicherungen, Unfallversicherungen) sichergestellt (vergleiche Geldbedarf-Mittel)?

2. Weiss Ihre Frau, wo die zivilen und militärischen Ausweispapiere, Sparhefte, Versicherungspolicen, Wertpapiere usw. liegen?
3. Weiss Ihre Frau über Ihr Vermögen, Ihre Bankverbindungen u. ä. Bescheid?
4. Kann Ihre Frau nach Ihrem Ableben sofort über einen Geldbetrag verfügen, um für die im Zusammenhang mit dem Todesfall entstehenden Kosten aufzukommen?

Ehegüterrecht und Erbschaft

Breiten Raum nimmt die Aufklärung über ehegütter- und erbrechtliche Fragen ein.

Da die meisten Eheleute keinen Ehevertrag abgeschlossen haben, stehen sie unter dem gesetzlichen Güterstand der Güterverbindung. Danach hat die Frau beim Tod des Mannes Anspruch auf Ersatz oder Rückerstattung des «Frauengutes». Ausserdem gehört ihr das «Sondergut», zu dem ihre persönlichen Effekten und die Vermögenswerte gehören, mit denen sie einen Beruf oder ein Gewerbe betreibt, sowie ihr Erwerb aus selbstständiger Arbeit, soweit er nicht für die Bedürfnisse des Haushalts zu dienen hatte. Ebenso werden die vom Mann eingebrochenen oder geerbten Werte vom ehemaligen Vermögen ausgeschieden; dieses «Mannesgut» fällt in die Erbschaft.

Was nach dieser Ausscheidung verbleibt, ist das während der Ehe gemeinsam Ersparte, der «Vorschlag». Ein Drittel dieses Vorschlages kommt der Witwe zu, während der Rest in die Erbschaft fällt, die nach Erbrecht zu teilen ist.

Danach kann die Frau, wenn Nachkommen vorhanden sind, wählen zwischen einem Viertel der Erbschaft zu Eigentum und der Hälfte der Erbschaft zu lebenslänger Nutzniessung. Als Faustregel mag hierbei gelten, dass bei Verwitwung unter 50 Jahren die Wahl der lebenslänglichen Nutzniessung an der Hälfte für die Frau vorteilhafter sein wird als die Wahl des Eigentumsviertels.

Der Mann kann seine Frau erbrechtlich besser stellen
Der Mann kann jedoch seine Frau testamentarisch besser stellen, indem er den Erbanspruch der Nachkommen auf den Pflichtteil (das entspricht drei Vierteln ihres gesetzlichen Erbanspruchs) kürzt und die freiwerdende Quote der Ehefrau vermacht, ohne dass er dies besonders zu begründen hätte. Er kann ihr unter Umständen sogar neben der freien Quote die Nutzniessung am gesamten übrigen Nachlass zuwenden. Sind keine Nachkommen vorhanden, so kann der Ehemann seine Frau im Erbrecht noch stärker bevorzugen.

Wesentlich ist, dass eine zugunsten der Frau abgeschlossene Lebensversicherung nicht in die Erbschaft fällt, sondern die Versicherungsleistungen können von der Witwe gegen ihre alleinige Unterschrift bei der Versicherungsgesellschaft einkassiert werden. Sie darf die Versicherungsleistungen auch dann für sich behalten, wenn der Nachlass des Ehemannes überschuldet ist und sie sich aus diesem Grunde gezwungen sehen sollte, die Erbschaft auszuschlagen. Lautet die Begünstigung «zugunsten von Frau und Kindern», so erhält die Witwe die eine Hälfte der Versicherungssumme und die Kinder zusammen die andere Hälfte.

Wichtige Angaben enthält die Broschüre weiter darüber, was alles bei der Abfassung eines Testamentes zu

bedenken ist. So leistet diese Schrift einen wertvollen Beitrag zur Aufklärung über zu treffende Massnahmen umsichtiger Vorsorge.

Einige wichtige Sofortmassnahmen bei einem Todesfall:

1. Orientierung der Verwandten und Freunde.
2. Anzeige an die zuständige Behörde (Zivilstandsamt, Bestattungsamt).
3. Anordnung der Abdankung nach Besprechung mit dem Bestattungsamt und dem Pfarramt.
4. Todesanzeigen an Zeitungen, Leidzirkulare an Verwandte und Bekannte.
5. Ablieferung eines eventuellen Testamente an die zuständige Amtsstelle.
6. Mitteilung an die Versicherungsgesellschaften.
7. Meldung des Ablebens an die AHV im Hinblick auf den Bezug der AHV-Witwen- und Waisenrenten.

Den obigen Artikel haben wir mit freundlicher Erlaubnis der Redaktion dem «Staats- und Stadtangestellten» entnommen in der Annahme, die angeführten Tatsachen und Ratschläge könnten auch Mitglieder unseres Berufsstandes interessieren.

Die Redaktion

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

AUS DEN VORSTANDSSITZUNGEN

9. Sitzung, 18. März 1965, Zürich

Der Präsident hat sich zugunsten eines angegriffenen Kollegen erfolgreich einschalten können.

Der Kantonavorstand wird auf einen Kollegen der Oberstufe aufmerksam gemacht, der bei der *Wiederwahl 1966* als gefährdet erscheint.

Das Für und Wider der Schaffung eines besonderen «Fonds für Rechtshilfe» wird erwogen. Endgültigen Beschluss fassen kann nur die Delegiertenversammlung. Es muss aber zum vorneherein festgestellt werden, dass es sich nicht um eine «Rechtsschutzversicherung» für die Mitglieder des ZKLV handeln kann. Der Vorstand sollte aber die Möglichkeit erhalten, in für unseren Stand besonders wichtigen Rechtsstreiten den Kolleginnen und Kollegen auch finanzielle Unterstützung zu gewähren, ohne damit die ordentliche Rechnung aus dem Gleichgewicht zu bringen.

10. Sitzung, 25. März 1965, Zürich

Dank dem Einsatz des Kantonavorstandes konnte für die Hinterbliebenen eines Kollegen eine beträchtliche *Rentenverbesserung* erwirkt werden.

Aus einer SLV-Umfrage zum *Lehrermangel* ist zu entnehmen, dass verschiedene Kantone sogar ausländischen Lehrern ihre Tore geöffnet haben.

Ein Vorschlag der Kantonspolizei an die Schulpflegen, *jugendliche, über zehn Jahre alte Verkehrsünder* einheitlich zu behandeln und zu einem *Verkehrserziehungsnachmittag* aufzubieten, wird besprochen. Die Kantonspolizei will nun offenbar auf der Landschaft das einführen, was in der Stadt Zürich acht Polizisten schon seit Jahren zur vollsten Zufriedenheit von Schulbehörden und Lehrerschaft tun. Dem Vorschlag kann im Prinzip zugestimmt werden, doch sind einige Korrekturen anzubringen.

K. A.